

10 B 02.104
M 17 K 00.4314

Großes
Staatswappen

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

██████████

***** ***,
***** ***,

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** ***,
***** ***,

***** ***,
***** ***,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

- Beklagter -

wegen

nachträglicher zeitlicher Beschränkung einer Aufenthaltserlaubnis;
hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 18. Oktober 2001,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,

durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Blank als Vorsitzenden,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Schrieder-Holzner

ohne mündliche Verhandlung am **9. Oktober 2001**
folgenden

Beschluss:

- I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 18. Oktober 2001 sowie der Bescheid des Beklagten vom 28. August 2000 werden aufgehoben.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Der Beschluss ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird zugelassen.
- V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist marokkanische Staatsangehörige. Sie schloss am [REDACTED] mit einem deutschen Staatsangehörigen in Marokko die Ehe. Am [REDACTED] reiste sie mit einem Visum, welches mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt worden war und vom [REDACTED] Gültigkeit hatte, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Auf ihren Antrag vom 27. März 2000 hin wurde ihr vom Landratsamt Dachau am 6. April 2000 eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug erteilt, die bis zum 26. März 2003 Gültigkeit hatte.

Am [REDACTED] kam es zur endgültigen Trennung der Eheleute, da der Ehemann vom gemeinsamen Wohnort Dachau nach München in eine eigene Wohnung verzog.

Mit Bescheid vom 28. August 2000 beschränkte der Beklagte die Geltungsdauer der der Klägerin bis zum 26. März 2003 erteilten Aufenthaltserlaubnis nachträglich auf den 1. Oktober 2000. Der Klägerin wurde für den Fall der nicht fristgerechten freiwilligen Ausreise die Abschiebung nach Marokko bzw. in ein anders Land, in das sie einreisen darf oder das zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Zudem wurde die sofortige Vollziehung der verfügten nachträglichen zeitlichen Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis angeordnet. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, die Geltungsdauer der befristet erteilten Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 AuslG) könne nachträglich zeitlich beschränkt werden, weil der maßgebliche Aufenthaltsgrund entfallen sei. Nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft sei ein Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG nicht mehr geboten. Die Klägerin könne sich auch nicht auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 19 Abs. 1 AuslG berufen, da die Ehe nicht mindestens zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden habe und eine besondere Härte nicht erkennbar sei. Die öffentlichen Interessen an der Beendigung des Aufenthaltes der Klägerin überwögen deren persönliche Interessen an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Die Ehe habe nur kurze Zeit im Bundesgebiet Bestand gehabt, Kinder seien aus dieser Verbindung nicht hervorgegangen. Zum Ehemann bestünden fast keinerlei Kontakte mehr. Eine Integration in die hiesige Gesellschaftsform könne aufgrund der Kürze der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nicht angenommen werden. Ein schutzwürdiges Vertrauen, in der Bundesrepublik Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, bestehe ebenfalls nicht. Die Arbeitserlaubnis sei an die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes geknüpft. Die Aufenthaltsbeendigung sei auch nicht unverhältnismäßig, weil Folgen, die außer Verhältnis zu dem Zweck der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung stünden, nicht einträten und auch nicht geltend gemacht worden seien. Auf die weitere Bescheidsbegründung wird verwiesen.

Das Arbeitsamt München erteilte der Klägerin auf deren Antrag vom 25. August 2000 am 11. September 2000 eine unbefristete Arbeitsgenehmigung (Geltungsbereich: Bundesgebiet) rückwirkend ab dem 25. August 2000 (Bl. 26 der VGH-Akte Az. 10 CS 01.333).

Die gegen den Bescheid des Beklagten vom 28. August 2000 am 21. September 2000 erhobene Klage wies das Bayerische Verwaltungsgericht München mit Urteil

vom 18. Oktober 2001 als unbegründet ab und nahm im Wesentlichen zur Begründung auf die Ausführungen des angefochtenen Bescheides Bezug. Ergänzend wurde ausgeführt, dass die Zeugenaussage des geschiedenen Ehemanns der Klägerin in der mündlichen Verhandlung eindeutig ergeben habe, dass die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet, wenn überhaupt, längstens zwischen dem 25. März 2000 und dem 31. Juni 2000 angedauert habe. Entscheidend sei jedoch, ob der angefochtene Bescheid deswegen rechtswidrig sei, weil der Klägerin ein Aufenthaltsrecht aus dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vom 27. April 1976 i.V.m. dem Gesetz zu den Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsstaaten dieser Gemeinschaft einerseits und u.a. dem Königreich Marokko andererseits vom 5. Mai 1978 (BGBl 1978 II S. 509, 690 ff.) zustehe. Die Klägerin berufe sich zu Unrecht auf eine zu diesem Abkommen ergangene Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 2. März 1999 (Rechtssache El-Yassini-Rs.C-416/96, InfAusIR 1999, S. 218 ff.). Insbesondere stünden der Klägerin keine Rechte aus Art. 40 Abs. 1 des Kooperationsabkommens zu. Der vorliegende Fall unterscheide sich von dem dem Urteil des EuGH zugrunde liegenden Sachverhalt, weil der Klägerin die Einreise und der anschließende Aufenthalt ausschließlich zum Ehegattennachzug gestattet worden sei, nicht aber zum Zwecke der Arbeitsaufnahme im Sinne des Kooperationsabkommens. Die erteilte Arbeitserlaubnis habe vom Sinn und Zweck her ausschließlich akzessorische Nebenwirkung zum Aufenthaltsrecht als damaliger Ehefrau eines deutschen Staatsangehörigen gehabt. Mit der am 11. September 2000 erteilten Arbeitserlaubnis sollten der Klägerin keine weiteren Rechte als in Bezug auf den Aufenthalt als Ehegattin eines Deutschen verliehen werden. Die erlaubte Arbeitnehmertätigkeit sei lediglich Nebenfolge der ausschließlich zum Ehegattennachzug erteilten Aufenthaltserlaubnis gewesen. Auch der vom EuGH in der vorgenannten Entscheidung in Nr. 65 angesprochene Fall führe zu keinem Aufenthaltsrecht der Klägerin. Denn selbst wenn die nachträgliche zeitliche Beschränkung der zum Ehegattennachzug erteilten Aufenthaltserlaubnis dem vom EuGH angesprochenen Fall gleichgestellt würde, könne sich die Klägerin hierauf nicht berufen. Denn der Beklagte habe im angefochtenen Bescheid überzeugend die Gründe dargelegt, die für eine nachträgliche zeitliche Beschränkung der für drei Jahre erteilten Aufenthaltserlaubnis sprächen. Das Interesse der Klägerin, über den zugelassenen Einreise- und Aufenthaltsweg hinaus als Arbeitnehmerin im Bundesgebiet auf Dauer verbleiben zu wollen, widerspräche den

Zielen des Ausländergesetzes. Damit liege im vorliegenden Fall ein ganz besonderes berechtigtes Interesse im Sinne der Nr. 65 des o.a. Urteils des EuGH vor. Auf die weitere Begründung des Urteils wird Bezug genommen.

Mit ihrer nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO durch Beschluss des Senats vom 18. März 2002 zugelassenen Berufung beantragt die Klägerin,

unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 18. Oktober 2001 den Bescheid der Beklagten vom 28. August 2000 aufzuheben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen: Entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts sei die o.a. Entscheidung des EuGH vom 2. März 1999 voll anwendbar. Zutreffend sei zwar, dass die deutsche Rechtsordnung von einem grundsätzlichen Vorrang des Aufenthaltsrechts gegenüber dem Arbeitserlaubnisrecht ausgehe, dies bedeute jedoch nur, dass ohne legalen Aufenthalt der Zugang zum Arbeitsmarkt verschlossen bleiben solle. Hier sei die Klägerin im Besitz einer unbefristeten Arbeitserlaubnis, die nach Ansicht des Verwaltungsgerichts durch die Beendigung des Aufenthaltes zum Erlöschen kommen solle. Die Ausführungen zu §§ 5 und 8 ArGV seien jedoch nicht richtig interpretiert worden. Ähnlich wie beim Assoziationsratsbeschluss ARB 1/80 könne auch aus der Arbeitserlaubnis ein Aufenthaltsrecht folgen. Es werde des Weiteren bestritten, dass die Arbeitserlaubnis in der juristischen Sekunde erlösche, in der die Ausreisepflicht vollziehbar werde. Eine auflösende Bedingung bei Besitz einer Arbeitsberechtigung gebe es nicht. Des weiteren werde auf die Ausführungen des Generalanwalts zum o.a. Urteil des EuGH verwiesen (RdNrn. 65 und 66), wonach die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nur dann abgelehnt werden könne, wenn dies zum Schutz berechtigter Interessen des Staates, namentlich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, erforderlich sei. Solche Gründe seien jedoch nicht erkennbar. Die Klägerin sei seit dem 27. August 1992 (richtig: 25. August 2000) im Besitz einer unbefristeten Arbeitserlaubnis; ein Widerruf sei bis heute nicht erfolgt. Im Übrigen werde darauf verwiesen, dass nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ArGV die Arbeitsgenehmigung erst dann erlösche, wenn der Ausländer die in § 5 ArGV bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr erfülle. Die Klägerin erfülle jedoch die Voraussetzungen dieser Vorschrift, da die Ausreisepflicht nicht vollziehbar bzw. eine gesetzte Ausreisefrist noch nicht abgelaufen sei. Im Übrigen

sei die Klägerin zum Zeitpunkt der Erteilung der Arbeitserlaubnis noch im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung im Sinne von § 5 AuslG gewesen, da ihr Aufenthalt erst zum 1. Oktober 2000 nachträglich zeitlich beschränkt worden sei.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der vorliegende Fall sei nicht mit dem der o.a. Entscheidung des EuGH zugrundeliegenden Sachverhalt vergleichbar, denn der Klägerin sei die Arbeitserlaubnis erst am 11. September 2000, also der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft zeitlich nachgehend, sowie nach Erlass des angefochtenen Bescheides vom 28. August 2000 erteilt worden. Es fehle somit vorliegend an der Akzessorietät von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Gerade aber auf dieser Akzessorietät basiere die o.a. Entscheidung des EuGH. Aus dem Gesamtzusammenhang dieser Entscheidung lasse sich entnehmen, dass marokkanischen Arbeitnehmern aufgrund des Kooperationsabkommens eine Art Vertrauensschutz bezüglich der einmal den nationalgesetzlichen Bestimmungen entsprechend erlangten Position auf dem deutschen Arbeitsmarkt zugebilligt werden solle. Der EuGH gehe davon aus, dass üblicherweise Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung in engem zeitlichen Zusammenhang erteilt würden. Sei dies der Fall, so solle nach dem Kooperationsabkommen die einmal legal erteilte Arbeitsgenehmigung (und nicht die Fortgeltung der Arbeitserlaubnis) für den weiteren Verbleib im Gastland entscheidend sein. Durch die Erteilung einer Arbeitserlaubnis mit unbeschränkter Gültigkeitsdauer im Hinblick auf die zu erwartende Dauerhaftigkeit des Aufenthaltsgrundes (Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft) sollte der Verwaltungsaufwand reduziert werden, der bei jeweils befristeter Erteilung einer Arbeitserlaubnis anlässlich deren Verlängerung anfiere. Sinn und Zweck der Arbeitserlaubnis sollte es aber nicht sein, der Klägerin für unbegrenzte Zeit eine vom Aufenthaltsrecht unabhängige Position auf dem Arbeitsmarkt einzuräumen.

Selbst wenn die Ansicht des EuGH grundsätzlich geteilt würde, könne dies der Klägerin nicht zum Erfolg verhelfen, da sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Arbeitserlaubnis am 11. September 2000 keinen Vertrauensschutz auf die damit erlangte Position genossen habe; denn zu diesem Zeitpunkt sei die das Aufenthaltsrecht begründende eheliche Lebensgemeinschaft bereits aufgelöst gewesen und die

Klägerin habe Kenntnis davon gehabt, dass ihre eheabhängige Aufenthaltserlaubnis nachträglich auf den 1. Oktober 2000 beschränkt worden sei. Auch das Arbeitsamt habe bei der Erteilung der Arbeitsgenehmigung keine Kenntnis von der nachträglichen zeitlichen Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis gehabt. Wäre dies der Fall gewesen, wäre die Arbeitserlaubnis nicht mehr erteilt worden. Die über den Zeitpunkt 1. Oktober 2000 hinaus gültige Arbeitserlaubnis könne für die Klägerin die vom EuGH angenommenen Wirkungen des Kooperationsabkommens jedenfalls nicht mehr auslösen und der Klägerin kein weiteres Aufenthaltsrecht vermitteln. Angesichts der Tatsache, dass der EuGH bei marokkanischen Staatsangehörigen eine analoge Übertragung der Rechte türkischer Staatsangehöriger ausdrücklich verneint habe, sei davon auszugehen, dass der EuGH in Fällen wie dem vorliegenden keinen generellen Vorrang der arbeitsrechtlichen vor der aufenthaltsrechtlichen Position habe einräumen wollen. Vielmehr habe er lediglich erreichen wollen, dass die Dauer einer einmal erteilten, befristeten Arbeitserlaubnis ausgeschöpft werden könne, selbst wenn der Grund für die Aufenthaltserlaubnis schon vorher entfallen sei.

Zur weiteren Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, den der beigezogenen Verfahrensakten Az. 10 CS 01.333 sowie den der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

Da der Senat die zugelassene Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, kann nach Anhörung der Beteiligten über die Berufung durch Beschluss entschieden werden (§ 130 a, § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Zu Unrecht hat der Beklagte die der Klägerin bis zum 26. März 2003 erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich auf den 1. Oktober 2000 beschränkt. Der streitgegenständliche Bescheid des Beklagten vom 28. August 2000 sowie das klageabweisende Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 18. Oktober 2001 waren deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 AuslG kann eine befristete Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn eine für die Erteilung wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Das Verwaltungsgericht hat zwar zu Recht angenommen, dass die Voraussetzungen der der Klägerin zum Zwecke der Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 AuslG erteilten Aufenthaltserlaubnis entfallen sind, da die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen der Klägerin und ihrem deutschen Ehemann nach dessen unbestrittenen Erklärungen durch seinen Auszug aus der Ehewohnung am 30. Juni 2000 aufgehoben worden ist. Das Verwaltungsgericht ist weiter zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 AuslG nicht vorliegen.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 AuslG kann allerdings nicht zur Anwendung kommen, wenn dem Ausländer aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erwachsen ist. So liegen die Dinge hier: Der Klägerin steht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des Art. 64 Abs. 1 des "Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits" (Europa-Mittelmeer-Abkommen) zu. Diesem Abkommen hat der Bundestag unter Zustimmung des Bundesrates mit "Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 26. Februar 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits" vom 25. August 1998 (BGBl II 1810) zugestimmt. Mit seinem Inkrafttreten zum 1. März 2000 hat das Europa-Mittelmeer-Abkommen gemäß Art. 96 Abs. 2 das vom Verwaltungsgericht geprüfte "Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und dem Königreich Marokko" (vgl. EWGV.2211/78 d. Rates v. 26.9.1978, ABL EG, Ausgabe L 1978, L 263, 1 - Kooperationsabkommen) abgelöst. Da Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens jedoch wortgleich mit Art. 40 Abs. 1 des Kooperationsabkommens ist, gelten die Ausführungen im vorliegenden Rechtsstreit, die sich primär auf das o.g. Urteil des EuGH vom 2. März 1999 stützen, entsprechend.

Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens analog Art. 40 Abs. 1 des Kooperationsabkommens enthält ein Diskriminierungsverbot marokkanischer Staatsangehöriger. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH findet eine Bestimmung in einem von der Gemeinschaft mit Drittländern geschlossenen Abkommen dann un-

mittelbar Anwendung, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und nach Gegenstand und Art des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung enthält, deren Erfüllung und deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen (Urteil v. 2.3.1999, a.a.O., RdNr. 25 m.w.N.). Wie der EuGH des weiteren ausführt, sind diese Kriterien beim Kooperationsabkommen erfüllt (Urteil v. 2.3.1999, a.a.O., RdNrn. 26 bis 31), mit der Folge, dass insbesondere Art. 40 des Kooperationsabkommens unmittelbare Wirkung der Art entfaltet, dass sich der betroffene "Rechtsbürger" vor nationalen Gerichten hierauf berufen kann (Urteil v. 2.3.1999, a.a.O., RdNr. 32). In analoger Anwendung gelten diese Ausführungen somit auch für Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens (vgl. Urteil des Senats v. 23.5.2002 Az. 10 B 02.178).

Die Klägerin, die zu dem begünstigten Personenkreis dieses Abkommens gehört, kann sich unmittelbar auf die vorgenannte Regelung berufen. Im Leitsatz Nr. 1 zum Urteil vom 2. März 1999 (a.a.O.) stellt der EuGH auf diejenigen marokkanischen Staatsangehörigen ab, denen zum einen die Einreise und zum anderen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt worden ist. Beides ist bei der Klägerin der Fall. Sie reiste am 27. März 2000 mit einem mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visum (Gültigkeitsdauer v. 21.2.2000 bis 20.5.2000) in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielt durch das Arbeitsamt München am 11. September 2000 rückwirkend zum 25. August 2000 eine unbefristete Arbeitsgenehmigung erteilt. Zwar wurde die Aufenthaltserlaubnis in Form des Visums nicht zur Arbeitsaufnahme, sondern zur Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilt; dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass marokkanische Staatsangehörige, die zu einem anderen Aufenthaltzweck als dem zur Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet eingereist sind, von den Vergünstigungen des Abkommens ausgenommen werden. Dies wird in der Entscheidung des EuGH vom 2. März 1999 (a.a.O.) deutlich. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsstreit war der Kläger mit einem Touristenvisum unter Auflage eines Beschäftigungsverbotes in den Mitgliedstaat eingereist und hatte sodann eine Staatsangehörige dieses Staates geheiratet. Erst aufgrund der Eheschließung erhielt er eine befristete Aufenthaltserlaubnis unter Aufhebung des Beschäftigungsverbotes. Insoweit ist die vom EuGH entschiedene Fallkonstellation mit den Gegebenheiten des vorliegenden Rechtsstreites durchaus vergleichbar. Die Ausführungen des EuGH sind somit - sinngemäß - auch im vorliegenden Verfahren beachtlich. Gemäß RdNrn. 62, 64, 65 und 67 des o.a. Urteils des EuGH untersagt Art. 40 Abs. 1 des Kooperationsabkommens (analog Art. 64 Abs. 1

des Europa-Mittelmeer-Abkommens) es einem Mitgliedstaat grundsätzlich nicht, es abzulehnen, die Aufenthaltserlaubnis eines marokkanischen Staatsangehörigen, dem er die Einreise und die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt hat, für die gesamte Dauer dieser Beschäftigung zu verlängern, wenn der ursprüngliche Grund - hier kann es sich bei verständiger Auslegung nur um einen der in Art. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens angesprochenen Zielsetzungen handeln - für die Gewährung des Aufenthaltsrechts bei Ablauf der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis nicht mehr besteht. Anders verhält es sich jedoch, wenn der Aufnahmemitgliedstaat dem marokkanischen Staatsangehörigen in Bezug auf die Ausübung einer Beschäftigung weitergehende Rechte als in Bezug auf den Aufenthalt verliehen hat. Dies ist dann der Fall, wenn die dem Betroffenen vom Mitgliedstaat gewährte Aufenthaltserlaubnis kürzer als die Arbeitserlaubnis ist und der Mitgliedstaat vor Ablauf der Arbeitserlaubnis eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hat, ohne dies mit Gründen des Schutzes eines berechtigten Interesses des Staates, namentlich Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, rechtfertigen zu können. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob dies der Fall ist (RdNrn. 65 und 67 d. o.a. Urteils v. 2.3.1999).

Die in diesem Zusammenhang vom Verwaltungsgericht und vom Beklagten vertretene Auffassung, die der Klägerin erteilte Arbeitserlaubnis sei vom Sinn und Zweck her ausschließlich akzessorischer Natur und Nebenfolge des der Klägerin eingeräumten Aufenthaltsrechtes als damaliger Ehefrau eines deutschen Staatsangehörigen, so dass der vorliegende Fall mit der vom EuGH entschiedenen Fallkonstellation nicht vergleichbar sei, wird vom Senat nicht geteilt. Auch bei der der o.a. Entscheidung des EuGH zugrunde liegenden Fallkonstellation hatte der dortige Kläger nach Eheschließung mit einer Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates aufgrund der Eheschließung eine Aufenthaltserlaubnis unter Aufhebung des Verbots einer Beschäftigung erhalten. Dass im vorliegenden Streitfall die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft (6.4.2000) und die Erteilung einer unbefristeten Arbeitsgenehmigung (am 11.9.2000 rückwirkend zum 25.8.2000) nicht zeitgleich erfolgte, vermag nichts daran zu ändern, dass die Klägerin die Arbeitserlaubnis wegen der ihr zum Zweck der Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilten Aufenthaltserlaubnis erhalten hat. Die vom Arbeitsamt München am 11. September 2000 erteilte unbefristete Arbeitsgenehmigung nach § 284 Sozialgesetzbuch (SGB) 3. Buch (SGB III), aus der die Klägerin einen Vertrauensschutz

bezüglich der einmal den nationalgesetzlichen Bestimmungen entsprechend erlangten Position auf dem deutschen Arbeitsmarkt genießt, wurde zwar nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft (30.6.2000) erteilt. Der vom Beklagten in diesem Zusammenhang vorgebrachte Einwand, die Erteilung der unbefristeten Arbeitsgenehmigung sei lediglich zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erfolgt, mag als Motiv für die gegenüber dem Arbeitsförderungsgesetz weitergehende Regelung des § 2 Abs. 1 AEVO zutreffend sein, ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Klägerin im Besitz einer unbefristeten Arbeitsgenehmigung ist und hierauf vertrauen darf. Auch der Einwand des Beklagten, dass, falls die Arbeitsverwaltung von der nachträglichen zeitlichen Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis auf den 1. Oktober 2000 Kenntnis gehabt und in Ansehung dessen die Arbeitsgenehmigung nicht mehr bzw. nur bis zum 1. Oktober 2000 erteilt hätte, vermag nichts daran zu ändern, dass die Klägerin sich bis heute im Besitz der Arbeitsgenehmigung befindet. Die unbefristete Arbeitsgenehmigung ist nämlich auch nicht erloschen. Sie war weder mit einer auflösenden Bedingung versehen - ob eine solche überhaupt zulässig ist (vgl. hierzu die Anmerkung von Rittstieg zum Urteil d. EuGH v. 2.3.1999, InfAuslR 1999, 221), braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden -, noch ist sie deshalb erloschen, weil die der Klägerin erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich beschränkt worden ist. Für einen solchen Automatismus gibt es keine Rechtsgrundlage. Zutreffend ist zwar, dass ein Vorrang der aufenthaltsrechtlichen gegenüber der arbeitsrechtlichen Position derart besteht, dass eine arbeitsrechtliche Erlaubnis nur dann erteilt werden darf, wenn der betreffende Ausländer über eine gewisse aufenthaltsrechtliche Position verfügt (vgl. hierzu die Regelungen in § 284 Abs. 5 SGB III und § 5 ArGV). Damit erschöpft sich jedoch der Vorrang des Ausländerrechts. Die Tatbestände, die zum Erlöschen einer Arbeitsgenehmigung führen, sind in § 8 ArGV geregelt. Die Arbeitsgenehmigung erlischt nicht automatisch bereits dann, wenn die aufenthaltsrechtliche Position des betreffenden Ausländers im Bundesgebiet endet. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) und nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der nunmehr geltenden ArGV erlischt die Arbeitsgenehmigung vielmehr erst dann, wenn der Ausländer die in § 5 ArGV bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Weder zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung (28.8.2000), noch zum Zeitpunkt, auf den die Aufenthaltserlaubnis zeitlich nachträglich beschränkt wurde (1.10.2000) ist die Arbeitserlaubnis erloschen, denn die Klägerin ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig i.S. von § 42 Abs. 2 AuslG (vgl. § 5 Nr. 4 ArGV). Zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung stand der Klägerin somit

nach Art. 64 Abs. 1 des zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens ein Rechtsanspruch auf Aufenthaltserlaubnis zu.

Es liegen auch keine Gründe des Schutzes eines berechtigten Interesses des Staates, namentlich Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit i.S. von RdNrn. 65 und 67 des o.g. Urteils des EuGH vom 2. März 1999 vor, die es rechtfertigen könnten, vor Ablauf der Arbeitserlaubnis die erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich zu beschränken. Der EuGH stellt mit seiner Formulierung "Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit" auf die Einschränkungsmöglichkeit der Freizügigkeit von Arbeitnehmern entsprechend Art. 48 Abs. 3 EWG Vertrag ab. Maßgeblich ist insoweit die Rechtsprechung zu Art. 48 Abs. 3 EWG Vertrag bzw. zur Richtlinie Nr. 64/221/EWG, die diesen unbestimmten Rechtsbegriff näher konkretisiert. Der EuGH hat in ständiger Rechtsprechung dargelegt, dass der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit als eine Ausnahmebestimmung restriktiv auszulegen ist und beim Verstoß gegen die öffentliche Ordnung eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (z.B. EuGH v. 27.11.1977 NJW 1978, 479). Da nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie Nr. 64/221/EWG bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausschließlich auf das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelperson abzustellen ist, kann allein mit einwanderungspolitischen Zielen des nationalen Ausländergesetzes die Versagung der Aufenthaltserlaubnis bzw. die nachträgliche zeitliche Beschränkung einer erteilten Aufenthaltserlaubnis nicht begründet werden (so auch VG Frankfurt a.Main v. 28.6.2001 NVwZ Beil. 2001, 31). Dieses Argument könnte ausnahmslos bei allen marokkanischen Staatsangehörigen angeführt werden. Gründe in der Person der Klägerin, die sich seit dem 25. März 2000 nach Aktenlage beanstandungsfrei im Bundesgebiet aufhält, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Ergänzend ist noch darauf zu verweisen, dass die Klägerin sich nicht auf die Regelungen des Assoziationsrechts zwischen der EWG und der Türkei berufen kann (vgl. hierzu RdNrn. 49 bis 61 d. o.a. Urteils d. EuGH v. 2.3.1999). Dies verleiht im vorliegenden Fall der Klägerin jedoch eher eine günstigere Rechtstellung, denn maßgeblich wird nur auf ihre Rechtsposition (Besitz einer unbefristeten Arbeitsgenehmigung) abgestellt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie tatsächlich über gewisse Zeiträume einer Beschäftigung nachgegangen ist, wie dies

beispielsweise Art. 6 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 fordert (EuGH v. 2.3.1999, a.a.O., RdNr. 59). Diese Forderung bei türkischen Arbeitnehmern ist im Hinblick auf die schrittweise Verwirklichung der Freizügigkeit innerhalb der EU veranlasst. Da ein Beitritt Marokkos zur Gemeinschaft mit diesem Europa-Mittelmeer-Abkommen gerade nicht erzielt werden soll, erübrigt sich insoweit ein Nachweis bzw. eine Überprüfung der von der Klägerin tatsächlich ausgeübten Beschäftigungen.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Die Revision war zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Soweit ersichtlich liegt zu Art. 40 Abs. 1 des Kooperationsabkommens bzw. zu Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens keine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor. Auch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat sich zu Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens noch nicht geäußert.

Streitwert: § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule in Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren

Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Blank

Eich

Schrieder-Holzner